

Leitsätze

- 1. Mit einer Feststellungsklage nach § 43 Abs.1 VwGO kann die Feststellung begehrt werden, ob ein Grundstück dem örtlichen Geltungsbereich einer Denkmalbereichssatzung unterfällt. Denn die Denkmalbereichssatzung wirkt ohne zusätzliche Verwaltungsakte unmittelbar aus sich heraus; von ihrer Geltung hängt u. a. ab, ob die Kläger für Veränderungen an ihrem Haus einer denkmalrechtlichen Erlaubnis (§ 9 DSchG) bedürfen.**
- 2. Das Interesse der Denkmaleigentümer, unter Ausnutzung der Dachfläche eigenen Strom zu produzieren und dadurch in Zeiten ständig steigender Nebenkosten Geld zu sparen, ist zwar durchaus schützenswert. Hinzu kommt, dass Solarenergie umweltfreundlich ist, deshalb gesellschaftlich gewollt ist und entsprechende Förderung erfährt. Das Interesse an der Anbringung von Solarzellen setzt sich aber deswegen keineswegs immer gegenüber den Denkmalschutzinteressen durch.**

Zum Sachverhalt

Die Kl. sind Eigentümer des Grundstücks F-Straße in G. Die bis September 2005 geltende katastermäßige Grundstücksbezeichnung lautete Gemarkung G., Flur 17, Flurstück 17. Seitdem trägt das Grundstück die katastermäßige Bezeichnung Gemarkung G., Flur 17, Flurstück 658. Das an der Ecke F-Straße/R-Straße gelegene Grundstück ist mit einer Doppelhaushälfte bebaut. Diese wird von einem Garten umgeben.

2001 beschloss der Rat der Bekl., sich auf § 2 Abs. 3 und § 5 DSchG NRW stützend, eine „Satzung für den Denkmalbereich A-Straße, F-Straße, X-Straße innerhalb der Siedlung X“ (im Folgenden: DBS).

In § 2 Abs.1 DBS wird der örtliche Geltungsbereich der Satzung anhand von Flur- und Flurstücksnummern beschrieben. § 2 Abs.2 DBS lautet: „Die Grenzen des Denkmalbereiches ergeben sich aus dem als Anlage 1 dieser Satzung beigefügten Übersichtsplan, der Bestandteil dieser Satzung ist.“ Nach dem in § 2 Abs.2 DBS angesprochenen Übersichtsplan liegt das klägerische Grundstück im örtlichen Geltungsbereich der Satzung.

In § 3 DBS wird der sachliche Geltungsbereich der Satzung beschrieben. Nach § 3 Abs. 1 DBS sind im Geltungsbereich der Satzung ist das Erscheinungsbild des Siedlungsbereiches, der baulichen Anlagen, der Straßenräume und der Grün- und Freiflächen geschützt. Gemäß § 3 Abs. 2 DBS wird das Erscheinungsbild des Siedlungsbereiches geprägt durch: den Siedlungsgrundriss als Teil des Grundrisses der X-Siedlung, die Gestaltung des Straßenraumes, die Gebäudetypen, die sich jeweils versetzt und in wechselnder Reihenfolge gegenüberliegen, die Anordnung der Gebäude, die Bauweise, die Fassaden, die Dachlandschaft, die Nebengebäude und die Sichtbeziehungen. Laut § 3 Abs. 3 DBS ergibt sich das geschützte Erscheinungsbild zudem aus der Anlage 2, die Bestandteil der Satzung ist.

Im Juli 2012 fiel einem Mitarbeiter der Bekl. auf, dass auf der rückwärtigen Dachfläche“ des klägerischen Hauses 18 Solarmodule aufgebracht waren. Schriftlich wies die Bekl. die Kl. darauf hin, dass hierfür eine Erlaubnis nach § 9 DSchG einzuholen sei. Am 12. Juli 2012 beantragten die Kl. die Erteilung einer solchen Erlaubnis für die vorhandenen 18 Module. Die Module sind plattenförmig und haben eine Größe von jeweils ca. 160 x 106 cm. Sie haben eine glatte, spiegelnde, vom Grundton her dunkelgraue Oberfläche. Sie sind in fünf Reihen in ungleichmäßiger. Anordnung unmittelbar auf den Dachpfannen angebracht. In der obersten Reihe befinden sich fünf Module, in den vier darunter liegenden Reihen befinden sich drei, vier, drei und drei Module.

Nach vorheriger Anhörung der Kl. lehnte die Bekl. mit Bescheid vom 25. April 2013 die Erteilung der begehrten Erlaubnis ab. Hiergegen wenden sich die Kl. mit ihrer Klage. Sie tragen u. a. vor, wie ihnen inzwischen aufgefallen sei, falle ihr Grundstück gar nicht in den örtlichen Geltungsbereich der DBS. In

§ 2 Abs. 1 DBS seien alle Grundstücke, für die die DBS gelte, mit ihrer katastermäßigen Bezeichnung aufgeführt. Ihr Grundstück sei nicht darunter. Zwar werde später in § 2 Abs. 2 DBS auf den der Satzung anliegenden Übersichtsplan verwiesen; auf diesem sei ihr Grundstück verzeichnet. Auch hierdurch werde jedoch letztlich keine Klarheit geschaffen. Es bleibe ein Widerspruch zwischen der textlichen und der graphischen Darstellung bestehen. Dieser mache die Satzung unbestimmt. Die Satzung könne deswegen nicht als Rechtsgrundlage für Eingriffe in ihr Eigentumsgrundrecht aus Art. 14 GG dienen. Da ihr Grundstück nicht in den örtlichen Geltungsbereich der DBS falle, sei eine Erlaubnis für die Anbringung der Solarmodule gar nicht erforderlich. Hilfsweise machten sie aber auch einen solchen Erlaubnisanspruch geltend. Der Denkmalwert der Siedlung X. werde nur unwesentlich beeinträchtigt. Ihr Haus befinde sich lediglich am Rande der Siedlung. Die Solarmodule befänden sich zudem allesamt auf der straßenabgewandten Seite. Sie seien von den Straßen des Denkmalbereichs aus nicht zu sehen. Auch von der R-Straße, die bereits außerhalb des Denkmalbereichs liege, seien die Module nur mit Mühe zu erkennen. Die Module seien auch durchaus an die Dachform angeglichen. Sie hätten den gleichen Neigungswinkel wie das Dach. Dass infolge der Solarmodule die eigentliche Dachabdeckung nicht mehr vollständig zu sehen sei, treffe zu, sei aber doch hinnehmbar.

Aus den Gründen

1. Die Klage zulässig.

Dies gilt insbesondere auch für den Hauptantrag. Mit einer Feststellungsklage kann nach § 43 Abs. 1 VwGO u. a. die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses begehrt werden. Unter einem Rechtsverhältnis sind die sich aus einem konkreten Sachverhalt aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Norm ergebenden rechtlichen Beziehungen einer Person zu einer anderen Person oder zu einer Sache zu verstehen. Es muss ein Streitiges Rechtsverhältnis sein, d. h. eine Seite muss sich aus dem Meinungsstreit heraus berufen, ein bestimmtes Tun oder Unterlassen der anderen Seite verlangen zu können. Aus dem Rechtsverhältnis müssen sich für den jeweiligen Kläger zudem unmittelbar bestimmte Rechtsfolgen ergeben können. Daran fehlt es, wenn nur abstrakte Rechtsfragen zur Entscheidung gestellt werden; auch bloße Vorfragen eines Rechtsverhältnisses oder unselbstständige Elemente eines Rechtsverhältnisses können nicht Gegenstand einer Feststellungsklage sein.

Der vorliegende Hauptantrag bezieht sich auf ein Rechtsverhältnis in diesem Sinne. Es geht den Kl. konkret darum zu erfahren, ob ihr Grundstück dem örtlichen Geltungsbereich der DBS unterfällt. Diese Frage ist zwischen den Beteiligten streitig. Die Beantwortung dieser Frage hat unmittelbare rechtliche Bedeutung für die Kl. Denn die DBS wirkt ohne zusätzliche Verwaltungsakte unmittelbar aus sich heraus. Von ihrer Geltung hängt u. a. ab, ob die Kl. für Veränderungen an ihrem Haus einer Erlaubnis der Bekl. nach § 9 DSchG bedürfen. Es ist auch nicht so, dass das Rechtsschutzbedürfnis für diesen Feststellungsantrag entfallen wäre, weil die Kl. sich bei früheren Gelegenheiten nicht gegen die Geltung der DSB gewandt haben. Die Nichtgeltung einer Vorschrift kann auch erst zu einem späteren Zeitpunkt vorgebracht werden. Die Voraussetzungen einer prozessualen Verwirkung des Rechtsschutzbedürfnisses liegen hier nicht vor.

2. Die Klage ist aber unbegründet.

Dies gilt zunächst für den Hauptantrag. Das Grundstück der Kl. unterfällt dem örtlichen Geltungsbereich der DBS.

Der örtliche Geltungsbereich der DBS ergibt sich aus deren § 2. Diese Vorschrift ist – wie die DBS insgesamt – rechtswirksam. Insbesondere ist sie – noch – hinreichend bestimmt. Die Frage, ob eine Regelung über den örtlichen Geltungsbereich einer Norm hinreichend bestimmt ist, ist aus der Sicht des objektiven Normlesers zu beurteilen. Der objektive Normleser muss bei der Lektüre klar erkennen können, wie weit die Regelung räumlich reichen soll. Unerheblich ist daher, ob die Kl. – als spezielle Normleser – aus vorangegangenen Verwaltungsverfahren Grund zu der Annahme hatten, dass die Bekl. ihr Grundstück in den örtlichen Geltungsbereich der DBS mit einbeziehen wollte. Es kommt zudem nicht darauf an, ob die Bekl. ihre Satzung mit einem bestimmten Inhalt erlassen wollte, sondern darauf, ob sie sie tatsächlich mit diesem Inhalt erlassen hat. Auch der Einwand des Beigel., die Kl. hätten die Satzung in der Vergangenheit anlässlich der bereits durchgeführten Verfahren nach § 9 und § 40 DSchG NRW „gegen sich anerkannt“, geht fehl. Wirksamkeit entfaltet eine Satzung nur

aus sich heraus und nicht dadurch, dass jemand sie gegen sich anerkennt. Wenn eine Satzung nach dem objektiven Leserhorizont bestimmte Grundstücke nicht umfasst, entfaltet sie keine Wirksamkeit für diese Grundstücke, auch wenn die Grundstückseigentümer zuvor davon ausgegangen waren und sich dementsprechend verhalten hatten. Eine Verwirkung materieller Rechte (vgl. auch insoweit: Kopp/Schenke, VwGO, § 47 Rn. 87) kommt – wie bereits eine Verwirkung prozessualer Rechte – nicht in Betracht.

Besteht – wie hier – ein Widerspruch zwischen den textlichen und den zeichnerischen Darstellungen über den örtlichen Geltungsbereich einer Satzung, kann die entsprechende Satzungsregelung – womöglich auch die Satzung insgesamt – nicht hinreichend bestimmt und damit unwirksam sein.

Allerdings ist eine Satzung, wie jede andere Rechtsnorm auch, der Auslegung zugänglich. Ergeben sich aus der veröffentlichten Fassung einer Satzung trotz einzelner Ungenauigkeiten keine Zweifel an ihrem räumlichen Geltungsbereich, so berühren solche redaktionellen Fehler die Gültigkeit der Satzung nicht (vgl. BVerwG, Beschluss vom 1.2.1994 4 NB 44.93, juris).

Im vorliegenden Fall sind in § 2 Abs. 1 DBS, in dem die zum Satzungsgebiet zählenden Grundstücke mit ihren katastermäßigen Bezeichnungen einzeln aufgeführt sind, teilweise – nämlich bezogen auf die Grundstücke an der F-Straße – falsche Flurnummern aufgeführt. Das klägerische Grundstück mit seiner zum Zeitpunkt des Satzungserlasses geltenden richtigen Bezeichnung Gemarkung G., Flur 17, Flurstück 17 ist dort nicht aufgeführt. In dem Übersichtsplan, auf den in § 2 Abs. 2 DBS verwiesen wird, ist das klägerische Grundstück aber eindeutig mit umfasst. Es besteht also ein Widerspruch zwischen der textlichen Darstellung in § 2 Abs. 1 DBS und der zeichnerischen Darstellung im Übersichtsplan. Dieser Widerspruch klärt sich allerdings bei kompletter Lektüre der DBS eindeutig dahin, dass das klägerische Grundstück mit vom örtlichen Geltungsbereich der DBS umfasst sein soll. Denn liest man die DBS ganz, stellt man fest, dass im letzten Absatz des § 5 DBS sowie in Anlage 2.2 zur DBS das Grundstück F-Straße 2 ausdrücklich erwähnt wird (in der Anlage 2.2 sogar mit Bild). Hinzu kommt, dass zwar die Flurbezeichnungen in § 2 Abs. 1 DBS für die Grundstücke an der F-Straße falsch, die Flurstücksbezeichnungen jedoch korrekt sind. Wenn aber sämtliche Flurstücksbezeichnungen auf eine Einbeziehung der Grundstücke an der F-Straße in den räumlichen Geltungsbereich der DBS hinweisen, drängt sich die Annahme auf, dass es sich bei den unzutreffenden Flurbezeichnungen um einen redaktionellen Fehler handeln muss. Dies gilt umso mehr, als die falschen Flurbezeichnungen ausgerechnet die F-Straße – und zwar in ihrer Gesamtheit – betreffen. Gerade die Bedeutung der an der F-Straße gelegenen Häuser wird in der Denkmalbegründung besonders hervorgehoben. Das auf dem klägerischen Grundstück stehende Haus ist ersichtlich Teil der historischen Bebauung an der F-Straße. Der objektive Normleser kann also bei Lektüre des gesamten Satzungstextes nicht ernsthaft zu dem Schluss kommen, dass das klägerische Grundstück und auch die anderen Grundstücke an der F-Straße vom Geltungsbereich der DBS ausgenommen sein sollen. Die Kammer hat sich allerdings gefragt, ob der objektive Normleser, der sich Kenntnis über den örtlichen Geltungsbereich der DBS verschaffen will, überhaupt Veranlassung hat, über § 2 Abs. 1 DBS hinaus weiterzulesen; wenn dies von ihm nicht erwartet werden kann, wird er den Widerspruch des § 2 Abs. 1 DBS zu den nachfolgenden Satzungsbestimmungen nicht erkennen und nicht im Sinne einer Geltung der DBS auch für das klägerische Grundstück auflösen. Bei erster Betrachtung könnte einiges dafür sprechen, dass der objektive Normleser, der gleich zu Beginn der DBS in § 2 Abs. 1 eine Aufzählung der in den örtlichen Geltungsbereich fallenden Grundstücke mit ihrer jeweiligen katastermäßigen Bezeichnung sieht und sein Grundstück darin nicht wiederfindet, die Lektüre sofort abbricht, zumal dann, wenn das ihn interessierende Grundstück – wie hier – am Rande der in Rede stehenden Siedlung liegt. Bei einem Grundstück, das am Rande einer Siedlung liegt, wird der objektive Normleser weniger Grund haben, Verdacht auf einen redaktionellen Satzungsfehler zu schöpfen, wenn er das Grundstück in der katastermäßigen Aufzählung nicht findet, als bei einem Grundstück, das „mittendrin“ liegt. Andererseits musste der objektive Normleser noch vor der Lektüre des § 2 Abs. 1 DBS, nämlich bereits bei der Lektüre der Überschrift der DBS, in der die F-Straße ausdrücklich erwähnt wird, den Eindruck gewinnen, dass Grundstücke auch und gerade an dieser Straße mit vom örtlichen Geltungsbereich der DBS umfasst sein sollen, jedenfalls nicht alle Grundstücke an dieser Straße vom örtlichen Geltungsbereich ausgenommen sein sollen. Dies gilt umso mehr, als die Häuser an der F-

Straße, insbesondere auch das klägerische Haus, wie bereits ausgeführt ersichtlich Teil der historischen Siedlung X sind. Entscheidend kommt hinzu, dass in der amtlichen Bekanntmachung vom 26. September 2001 in der WAZ, durch die der objektive Normleser erstmals in Kontakt mit der DBS gekommen ist, nur ein Lageplan und keine Aufzählung der einzelnen Grundstücke mit ihrer katastermäßigen Bezeichnung enthalten gewesen ist. Nach diesem Lageplan waren aber klar erkennbar sämtliche Grundstücke an der F-Straße, auch das klägerische Grundstück, in den örtlichen Geltungsbereich der DBS mit eingeschlossen. Wenn der objektive Normleser aufgrund dieser Bekanntmachung, den dortigen Hinweisen entsprechend, im Rathaus der Beklagten Einblick in den eigentlichen Satzungstext genommen hat, hatte er also schon eine Vorahnung über den örtlichen Geltungsbereich der DBS, die ihn dann bei der weiteren Lektüre des § 2 Abs. 1 DBS bösgläubig gemacht hätte. Nach alledem hätte der objektive Normleser im vorliegenden Fall hinreichende Veranlassung, auch über § 2 Abs. 1 DBS hinaus die DBS insgesamt zu lesen.

Auch der Hilfsantrag ist unbegründet. Die in dem Bescheid der Bekl. vom 25. April 2013 ausgesprochene Ablehnung des Antrags der Kläger auf Erteilung einer Erlaubnis zur Anbringung von 18 Solarmodulen auf dem rückwärtigen Dach ihres Hauses ist rechtmäßig und verletzt die Kl. nicht in ihren Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Die Kl. haben keinen Anspruch auf die Erteilung einer derartigen Erlaubnis.

Nach § 9 Abs. 1 Buchstabe a DSchG bedarf der Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde, wer Baudenkmäler oder ortsfeste Bodendenkmäler beseitigen, verändern, an einen anderen Ort verbringen oder die bisherige Nutzung ändern will. Für Denkmalbereiche – wie im vorliegenden Fall – bedarf es nach § 5 Abs. 2 Satz 1 DSchG einer Regelung in der jeweiligen DBS, in welchem Gebiet Maßnahmen nach § 9 DSchG erlaubnispflichtig sind. Nach § 6 DBS ist bei (allen) Maßnahmen im Denkmalbereich, die das in § 3 DBS geschützte Erscheinungsbild betreffen, eine Erlaubnis nach § 9 DSchG einzuholen. Durch die Anbringung der hier in Rede stehenden Solarmodule wird das geschützte Erscheinungsbild des Denkmalbereichs i. S. d. § 6 DBS betroffen bzw. i. S. d. § 9 Abs. 1 Buchstabe a DSchG verändert. Das geschützte Erscheinungsbild umfasst nach § 3 Abs. 1 DBS den gesamten Siedlungsbereich mit seinen baulichen Anlagen, Straßenräumen und Grün- und Freiflächen. Geprägt wird das geschützte Erscheinungsbild des Denkmalbereichs dabei nach § 3 Abs. 2 Buchstabe g DBS u. a. durch die Dachlandschaft. Die hier vorgenommenen Veränderungen betreffen aber genau die Dachlandschaft des Denkmalbereichs.

(...)

Auf die Erteilung einer Erlaubnis für die von ihnen konkret in dieser Anzahl, Art und Anordnung angebrachten Solarmodule – nur dies ist Klagegegenstand – haben die Kläger keinen Anspruch.

Nach § 9 Abs. 2 Buchstabe a DSchG ist die Erlaubnis zur Veränderung eines Baudenkmals zu erteilen, wenn Gründe des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen. Gründe des Denkmalschutzes stehen einer Veränderung immer dann entgegen, wenn sie ein stärkeres Gewicht haben als die für die Veränderung streitenden Interessen der Eigentümer (vgl. OVG NW, Beschluss vom 2.10.2002 8 A 5546/00, NWVBl. 2003, 222).

Ermessen hat die Untere Denkmalbehörde hier nicht. Auch eine nachträgliche Erlaubniserteilung ist möglich. Dabei gelten keine strengeren Maßstäbe als wenn die Erlaubnis ordnungsgemäß vor Durchführung der Änderung beantragt worden wäre.

Der Anbringung der 18 Solarmodule stehen im vorliegenden Fall Gründe des Denkmalschutzes entgegen. Eine Abwägung der Gründe des Denkmalschutzes mit den Interessen der Kl. ergibt im vorliegenden Fall, dass die Gründe des Denkmalschutzes, die gegen die in Rede stehende Veränderung sprechen, (noch) stärkeres Gewicht haben als die gegenläufigen Gründe, die von den Kl. ins Feld geführt werde.

Bei der Prüfung, welches Gewicht die gegen die in Rede stehende Veränderung sprechenden Gründe des Denkmalschutzes haben, ist von der Denkmalbegründung auszugehen (OVG NW, Beschluss vom 2. Oktober 2002, a. a. O.). Nach der hier vorliegenden Denkmalbegründung ist (nur) das Erscheinungsbild der Siedlung geschützt. Dementsprechend haben Gründe des Denkmalschutzes, die gegen eine Änderung vorgetragen werden, nur geringes Gewicht, wenn die Änderung vorwiegend die innere Substanz des Denkmals betrifft, sich aber auf das äußere Erscheinungsbild nur marginal auswirkt. Wenn dagegen die innere Substanz des Denkmals nur – marginal oder gar nicht verändert

wird, die Änderung sich aber erheblich auf das äußere Erscheinungsbild auswirkt, haben gegen eine Änderung vorgebrachte Gründe des Denkmalschutzes hohes Gewicht. Dies gilt erst recht, wenn die Änderung sich auf einen Bauteil bezieht, der für das Erscheinungsbild der Siedlung prägend ist.

Durch die Anbringung der 18 Solarmodule wird das Erscheinungsbild des Denkmalbereichs erheblich verändert. Die Solarmodule nehmen einen sehr großen Teil der Dachfläche – etwa die Hälfte der gesamten rückwärtigen Dachfläche des klägerischen Hauses – in Anspruch. Die in Anspruch genommene Fläche ist viel größer als dies bei einer Anbringung einzelner Dachfenster oder auch bei der Anbringung einer geringeren Anzahl von Solarmodulen der Fall wäre. Die Solarmodule sind auch nicht in die Dachfläche integriert, sondern als Fremdkörper auf sie gesetzt. Sie haben eine andere – nämlich graue – Farbe und eine andere – nämlich glatte und reflektierende – Oberfläche als die Dachpfannen. In ihrer Anordnung nehmen sie nicht die Dachbegrenzungslinien auf. Die Anordnung ist auch in sich unsymmetrisch.

Nun betrifft die Veränderung des Erscheinungsbildes nur die rückwärtige Dachfläche des klägerischen Hauses. Zwar tragen auch die rückwärtigen Dachflächen der Häuser durchaus zum Erscheinungsbild und damit zum Denkmalwert des Denkmalbereichs bei. Die Denkmalbegründung lässt jedenfalls nicht erkennen, dass das rückwärtige Erscheinungsbild der Häuser keinen oder einen nur verminderten Zeugniswert aufweisen soll. Im Gegenteil werden dort ausdrücklich etwa die im rückwärtigen Bereich stehenden Nebengebäude als prägend für das Erscheinungsbild der Siedlung beschrieben (vgl. hierzu im Übrigen auch: LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland, Leitfaden der Abteilung Bau- und Kunstdenkmalpflege, Informationsblatt und Energiegewinnung durch Solaranlagen, Stand: 16. August 2010, S. 3; VG Gelsenkirchen, Urteil vom 10.12.2009 16 K 2957/06).

Gleichwohl kann bei Veränderungen, die nur rückwärtige Gebäudeteile betreffen, das Interesse des Denkmalschutzes an einem Unterbleiben dieser Veränderungen durchaus geringer sein als bei Veränderungen, die die Vorderseite der Gebäude betreffen. Dies gilt gerade bei Denkmalbereichen wie dem vorliegenden, bei denen (nur) das Erscheinungsbild, also das Bild nach außen auf den Betrachter, den Denkmalwert ausmacht. Die Rechtsprechung hat bei Veränderungen von denkmalgeschützten Ensembles bzw. Denkmalbereichen durch Anbringung von Solarmodulen auf Dächern immer wieder die Frage der Einsehbarkeit der Solarmodule von der Straße bzw. vom öffentlichen Raum als entscheidungserheblich angesehen (vgl. VG Arnsberg, Urteil vom 30.8.2010 14 K 1931/09, NRWE, Rn. 30; OVG NI, Urteil vom 3.5.2006 1 LB 16/05, juris, Rn. 28; ausdrücklich auch VG Berlin in einem stattgebenden Urteil vom 9.9.2010 16 K 26.10, juris, Rn. 32 und Orientierungssatz. Vgl. auch: Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Solarenergie und Denkmalpflege, November 2012, S. 8. Vgl. des Weiteren etwa auch die Gestaltungsfibel für die Werkssiedlung Oberdorfstfeld in Dortmund, S. 16: „wenn sie von der Straße aus nicht einsehbar sind“).

Im vorliegenden Fall sind die Solarmodule zwar von der F-Straße aus nicht zu sehen. Vom öffentlichen Raum aus sind sie aber dennoch einsehbar, nämlich von der R-Straße. Es ist auch nicht so, dass die Solarmodule von dort nur mit Mühe zu sehen wären. Sie sind – wie der Ortstermin ergeben hat – gut zu sehen. Daran ändert auch der an der R-Straße errichtete Zaun nichts. Man kann mühelos über ihn hinwegsehen und die Solarmodule erkennen. Die R-Straße gehört allerdings nicht mehr zum Denkmalbereich. Dass die störenden Bauteile nur von einer außerhalb des Denkmalbereichs liegenden Straße eingesehen werden können, in der der Betrachter noch nicht „in die besondere Denkmalwelt eingetaucht“ ist, vermag das denkmalschützerische Interesse an einem Unterbleiben der Veränderung allenfalls unmaßgeblich zu schmälern.

Das Gewicht der gegen die Anbringung der Solarmodule sprechenden Gründe des Denkmalschutzes ist im vorliegenden Fall umso gewichtiger, als die Änderung einen Bauteil betrifft, der für den Denkmalbereich prägend ist. Aus § 3 Abs. 2 Buchstabe g i. V. m. den hierzu in Anlage 2 zur DBS gegebenen Erläuterungen ergibt sich, dass gerade die Dachlandschaft mit ihren variantenreichen Formen und auch die Dachbedeckung mit Rheinlandziegeln bzw. roten Zementdachsteinen für das Erscheinungsbild der Siedlung eine besondere Bedeutung hat.

Erschwerend kommt weiter hinzu, dass die Solarmodule im vorliegenden Fall einen sehr großen Teil der Dachfläche in Anspruch nehmen (vgl. zur Erheblichkeit dieses Gesichtspunkts VG Neustadt/Weinstraße, Urteil vom 24.3.2011 4 K 1119/10, juris. Vgl. im Übrigen auch Gestaltungsfibel

für die Siedlung Brauck A in Gladbeck: "Die Anbringung muss so erfolgen, dass das Siedlungsbild nicht gestört wird. Eine großflächige Bedeckung des Daches ist nicht zulässig.>").

Erschwerend kommt schließlich noch hinzu, dass der Denkmalbereich – bei aller architektonischen Verschiedenheit der Gebäude – sein Erscheinungsbild auch seiner Einheitlichkeit verdankt. Diese Einheitlichkeit leidet bei der Anbringung von Solarmodulen auf (nur) einem Haus, auch wenn sich das klägerische Haus am Rand des Denkmalbereichs befindet.

Die Gründe des Denkmalschutzes, die gegen eine Anbringung der hier konkret in Rede stehenden 18 Solarmodule sprechen, sind nach alledem von hohem Gewicht.

Die für die Änderung ins Feld geführten Interessen der Kl. haben demgegenüber (noch) ein niedrigeres Gewicht. Das Interesse der Kl., unter Ausnutzung der Dachfläche eigenen Strom zu produzieren und dadurch in Zeiten ständig steigender Nebenkosten Geld zu sparen, ist allerdings durchaus schützenswert. Hinzu kommt, dass Solarenergie umweltfreundlich, deshalb gesellschaftlich gewollt ist und entsprechende Förderung erfährt. Das Interesse an der Anbringung von Solarzellen setzt sich aber deswegen keineswegs immer gegenüber den Denkmalschutzinteressen durch (vgl. OVG NW, Beschluss vom 27.4.2012 10 A 597/11, juris).

Letztlich kommt es auf den Einzelfall an. Das Interesse der Kl. an einer Anbringung der in Rede stehenden Solarzellen ist im hier zu entscheidenden Einzelfall nicht etwa deswegen geringer zu veranschlagen, weil die Kl. erst nach Durchführung der Veränderung eine Erlaubnis beantragt haben. Es ist aber deswegen mit Abstrichen zu versehen, weil ihrem Interesse an einer Ausnutzung der Sonnenenergie auch durch den Denkmalwert weniger beeinträchtigende Maßnahmen hätte Rechnung getragen werden können. Zunächst hätten die Kl. weniger Solarmodule anbringen können. Die Anzahl der Solarmodule (18) ist so hoch, dass nach eigener Aussage der Kl. im Ortstermin nur 30 % des produzierten Stroms dem Eigenverbrauch dienen; die anderen 70 % werden ins Stromnetz eingespeist. Selbst wenn man den Kl. ein schützenswertes Interesse an der Aufstellung von Solarmodulen auch in dieser hohen Anzahl zubilligt, weil auch die Produktion von Solarstrom für die Allgemeinheit sinnvoll und gewollt ist, gäbe es andere Standorte auf dem klägerischen Grundstück, auf dem die Module – jedenfalls auch – aufgestellt werden könnten, so z. B. auf der Garage oder dem Schuppen. Dann würde die Zahl der auf der rückwärtigen Dachfläche anzubringenden Module geringer ausfallen. Außerdem sind – wie der Beigel. unter Angabe detaillierter Produkthinweise zu Recht vorgetragen hat – auch Solarmodule auf dem Markt, die sich von Material, Form und Farbe her erheblich besser in eine vorhandene (denkmalwerte) Dachlandschaft einfügen lassen. Es ist nicht vorgetragen und auch sonst nicht ersichtlich, dass das klägerische Haus nicht mit derartigen Modulen hätte ausgestattet werden können. Bei einer frühzeitigen Beteiligung hätten die Bekl. und der Beigel. die Kl. bei der Auswahl von Alternativmodulen beraten können.